



GESCHÄFTSORDNUNG – Stand: Januar 2021

Paragraph 1: Name und Status

Die Sektion führt den Namen "Sektion Klinische Psychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.". Sie ist eine Sektion im Sinne von § 4 der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

Paragraph 2: Zweck und Aufgabe

Die Sektion vertritt die Belange der klinisch tätigen Psychologinnen und Psychologen im Rahmen der Zweckbestimmung der Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

Zweck und Aufgaben der Sektion werden insbesondere verfolgt durch

1. Pflege und Förderung der Klinischen Psychologie in Theorie und Praxis.
2. Pflege und Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches der Klinischen Psychologinnen und Psychologen.
3. Information der Öffentlichkeit über klinisch-psychologische Fragestellungen und die Tätigkeit der angestellten und niedergelassenen Klinischen Psychologen.
4. Wahrnehmung und Vertretung der sich aus der klinisch-psychologischen Tätigkeit ergebenden berufsständischen Interessen und Verpflichtungen.

Paragraph 3: Mitgliedschaft (*3)

1. Mitglied der Sektion kann werden, wer Vollmitglied des BDP ist, wenn er in der Praxis, Forschung oder Lehre auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie tätig ist oder war oder werden möchte.
Graduiertes Mitglied kann jedes BDP-Mitglied werden, das einen Bachelor-Abschluss im Hauptfach Psychologie oder einen vergleichbaren, vom BDP anerkannten Abschluss hat. Graduierte Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
Studentisches Mitglied kann jedes BDP-Mitglied werden, das die Diplomvorprüfung für Psychologen bestanden oder einen Bachelor-Abschluss im Hauptfach Psychologie hat und sich in akademischer Weiterbildung zum M. A. in Psychologie befindet. Studentische Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird formlos bei der Mitglieder-Verwaltung des BDP oder bei der Leitung der Sektion bzw. der Sektions-Geschäftsstelle beantragt. Sie gilt als zum Zeitpunkt der Beantragung erworben, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten eine

schriftliche und begründete Ablehnung durch den Vorstand oder die Sektions-Leitung erfolgt.

3. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern der Sektion oder eines Sektions-Gremiums werden auf Vorschlag der Sektionsleitung von der Mitgliederversammlung der Sektion mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder ausgesprochen. Ernennungs-Anträge an die Sektionsleitung können von allen ordentlichen Sektionsmitgliedern gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Erlöschen oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (Gesamtverband) oder
 - (b) durch förmliche Austrittserklärung gegenüber der Sektionsleitung oder der Mitglieder-Verwaltung oder
 - (c) durch Ausschluss auf Beschluss der Sektions-Leitung. Der Ausschluss ist schriftlich von der Sektions-Leitung zu erklären. Unter der Wahrung einer Widerspruchsfrist von vier Wochen kann das Mitglied hiergegen die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Zustimmung der Sektions-Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ist für einen widersprochenen Ausschluss erforderlich.

Paragraph 4: Organe

Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und die Sektionsleitung.

Paragraph 5: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch die Sektionsleitung einberufen. Die Einladung kann auch über „Report Psychologie“ bzw. per E-Mail erfolgen. Maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe der Einladung bzw. der E-Mail Versendung. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an die Sektionsleitung zu stellen. (*4)
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Sektionsleitung oder von einem Mitglied der Sektion geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung erstattet die Sektionsleitung Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Sektionsleitung sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten. Diese werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen erfolgen für die Zeit bis zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahl.
6. Für die technische Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der bei Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder zugegen ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Sektionsmitglieder.
9. In jeder Mitgliederversammlung kann der Antrag auf Abwahl von Leitungsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten gestellt werden. Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt, ist der Antrag als Punkt der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Unmittelbar nach der Abwahl muss eine Neuwahl vorgenommen werden.
10. Wird ein Antrag auf Abwahl mindestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Sektionsleitung gestellt, wird dieser als Punkt der Tagesordnung aufgenommen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Sektionsleitung einberufen,
 - § wenn die Sektionsleitung dies für erforderlich hält,
 - § wenn mindestens 1 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dies schriftlich bei der Sektionsleitung beantragen.
12. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in gegenzuzeichnen ist.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist im "Report Psychologie" zu berichten. Auf Anforderung wird das Protokoll jedem Sektionsmitglied zugesandt.
14. Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell unter Verwendung von der Bundesgeschäftsstelle vorgeschlagenen oder zur Verfügung gestellten Software-Lösungen erfolgen. (*5)
 1. Sie ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
 2. Die Beschlussfähigkeit entfällt insbesondere nicht, wenn es zu Verbindungsabbrüchen mit einzelnen Teilnehmer*innen kommt, es sei denn die Versammlungsleitung gewinnt den Eindruck, dass Ursache dafür nicht ein Problem auf der Teilnehmerseite, sondern die verwendete Softwarelösung ist, was ggf. unter Angabe des genauen Zeitpunkts zu protokollieren ist.
 3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie eine als Präsenzveranstaltung durchgeführte Mitgliederversammlung.
 4. Die Versammlungsleitung kann sich weiterer Personen insbesondere zur technischen Unterstützung bedienen; darüber ist zu Beginn der virtuellen Versammlung zu informieren.

5. Diese Unterstützung umfasst bei technischen Problemen auch die kurzzeitige Übernahme der Sitzungsleitung durch ein Mitglied der Untergliederung; in dieser Phase sind jedoch ggf. Wahlen zu unterbrechen und es dürfen keine Beschlüsse über die Geschäftsordnung gefasst werden.

Paragraph 6: Arbeitsgruppen

Auf Beschluss der Sektionsleitung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Arbeitsgruppen bedürfen nach Neuwahl der Sektionsleitung der Bestätigung.

Paragraph 7: Sektionsleitung

1. Die Sektionsleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und einem/r Beisitzer/in. (*)
2. Die Mitglieder der Sektionsleitung werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren in direkter und geheimer Wahl durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Sektion.
3. Die Sektionsleitung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Sitzungen der Sektionsleitung werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Sektionsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 ihrer Mitglieder an den Beschlüssen mitwirken. Die Beschlüsse der Sektionsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Von den Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Protokollanten/in und der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.>(*2)
6. Die Sektionsleitung kann auch fernmündlich, telegraphisch oder schriftlich Beschlüsse fassen, wenn kein Leitungsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Die Sektionsleitung kann einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Koordination und die Vertretung der Sektion gegenüber dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und nach außen. Eine Übertragung an andere Vorstandsmitglieder ist möglich.
8. Scheidet ein Mitglied aus der Sektionsleitung vorzeitig aus, können die übrigen Mitglieder der Leitung ein Ersatzmitglied benennen, das der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.
9. Über die Verwendung der finanziellen Mittel der Sektion berichtet die Sektionsleitung auf der dem Jahreshaushaltsabschluss folgenden Mitgliederversammlung.

Paragraph 8: Auflösung

1. Die Auflösung der Sektion folgt auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der mindestens 3 Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Sektion - und auf Beschluss der Delegiertenkonferenz gemäß § 10, Absatz 3 der Satzung des BDP.
2. Bei der Auflösung der Sektion ist etwa vorhandenes Vermögen nach Abzug und Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. zuzuführen.

Paragraph 9: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.1989 verabschiedet und tritt mit Genehmigung des Präsidiums am 20.05.1989 in Kraft.

(*) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2 / 2000 auf Antrag des Sektionsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat am 15. 5. 2003 dieser Änderung zugestimmt.

(*2) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 1 / 2004 auf Antrag des Sektionsvorstandes.

(*3) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 1/2007 auf Antrag des Sektionsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat am 11. 03. 2008 dieser Änderung zugestimmt.

(*4) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 1/2010 auf Antrag des Sektionsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat am 27.12.2010 dieser Änderung zugestimmt.

(*5) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 1/2020 auf Antrag des Sektionsvorstandes. Der Verbandsvorstand hat dieser Änderung am 15.01.2021 zugestimmt.